

Ausnützung von Wasserkraft

4952. Frage: Ich besitze eine mit Turbinenbetrieb neuingerichtete Wasserkraft von 30 PS am Schiffsfahrtskanal. Zu dem eigentlichen Betriebszweck der Anlage brauche ich die volle Wasserkraft nicht, möchte sie aber vollständig ausnützen. Wäre es für mich ein einträgliches Geschäft, wenn ich noch eine Holzerfaserungs-Maschine aufstellen würde? Ich beabsichtige Aspenholz zu zerfasern, welches in ziemlich großer Menge in der Umgegend wächst, jährlich von Holzhändlern ziemlich billig aufgekauft und zu Schiff oder mit der Bahn an die Papierfabriken in Elsaß, Baden usw. versandt wird. Gibt es Papierfabriken, welche mir dieses Produkt, also zerfasertes Aspenholz, abnehmen würden, und wäre das Geschäft einigermaßen rentabel, wenn ich für das Ster Aspenholz 4—5 M. bezahle? Ich bitte Sie, mir vielleicht eine größere Papierfabrik anzugeben, welche solche Stoffe kauft.

Antwort: Angenommen, Fragesteller brauchte nur ein Drittel der Wasserkraft für seine Buchdruckerei, so hätte er 20 PS übrig. Damit kann man aber keine Holzschleiferei betreiben, denn zum Betrieb eines einzigen Schleifsteins von üblicher Größe sind etwa 40 bis 50 PS nötig. Eine Holzschleiferei ist aber kaum lebensfähig, wenn sie nicht mindestens mit 2 bis 3 derartigen Steinen arbeitet. Dazu käme noch die Kraft für den Betrieb der Holzputzerei, Entwässerungsmaschine, Pumpe usw. Selbst wenn bedeutende Wasserkraft vorhanden ist, wird die Holzschleiferei nur nutzbringend, wenn sie von einem darin erfahrenen Mann geleitet wird. Vielleicht empfiehlt es sich eher, die überschüssige Kraft zur Erzeugung von elektrischem Licht zu verwenden.

Inkasso-Spesen

4953. Frage: Herr Jagenberg hat vor Zeiten einen vorzüglichen Aufsatz gegen »Wanzenwechsel« veröffentlicht. An diesen wurde ich erinnert, da ich auf mein dringendes Ersuchen, ein Kunde vom Main möge endlich ein bestehendes Konto begleichen, folgende Antwort erhalte: »Die Inkasso-Spesen kann ich Ihnen nicht vergüten, von keinem meiner Lieferanten wird mir derartiges berechnet.« Meine Rechnung wurde vor mehr als einem Jahre ausgestellt. Beglichen wurde sie durch Tratten auf hiesige (Pariser) Firmen, zahlbar in 1—2—3 Monaten. Ergebnis: Inkasso-Spesen im Betrage von etwa 10 pCt. des Betrages. Was sagen Sie zu solchem Verfahren?

Antwort: Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis in gangbaren, vollwertigen Zahlungsmitteln zu entrichten. Gibt er statt solcher Zahlungsmittel Werte, die sich nur mit Verlust in bares Geld umsetzen lassen, so braucht sich der Verkäufer dies nicht gefallen zu lassen. Nimmt er sie aber, so ist der Schuldner verpflichtet, für diesen Verlust aufzukommen. Es gibt in Deutschland keinen Handelsbrauch, wonach der Gläubiger für die Spesen aufkäme, die mit dem Einziehen der Tratten seiner Schuldner verknüpft sind. Dies ist ein Mißbrauch, der sich nur durch den Kundenfang um jeden Preis erklären läßt, den manche Firmen betreiben. Es empfiehlt sich, gegen derartige Mißbräuche anzukämpfen.

Filtrirpapier

4954. Frage: Ich sende Ihnen 2 Muster von Filtrirpapier ein, mit dem Ersuchen, diese zu untersuchen, und mir den Befund möglichst detailliert mitzuteilen. Nach Muster »Original-Qualität« wurde geliefert wie »gelieferte Qualität«. Welche Sorte ist besser? Durch die eingesandten Muster wurde schon filtriert.

Antwort: Um diese Frage zu beantworten, müßte man wissen, für welche Art von Flüssigkeiten das Filtrirpapier benutzt werden soll. Das Papier muß verschiedene Eigenschaften in Bezug auf Festigkeit und Dichtigkeit haben, je nach den Stoffen, die aus der Flüssigkeit ausgeschieden werden sollen. Ueber die Gesichtspunkte, die bei Beurteilung von Filtrirpapier beobachtet werden müssen, brachte die Papier-Zeitung in früheren Jahrgängen verschiedene Aufsätze. Wir befassen uns mit so eingehenden Prüfungen nicht und empfehlen, solche einer Papierprüfungs-Anstalt zu übertragen.

Agenten-Provision. Ueberpreise

4955. Frage: Eine von mir vertretene Papierfabrik hat mir Vergütung der Ueberpreise und 2 pCt. Provision auf alle durch mich zu gehenden Aufträge und Nachbestellungen der Kunden bewilligt, will mir aber jetzt nur die Ueberpreise gutbringen und weigert sich auch die mehrmals verlangte Provisionsaufstellung mir zu geben. Außerdem lehnte sie letzthin einen Auftrag ab, den ich zu dem in ihrer eigenen dem Kunden zugestellten Liste angesetzten Preis aufgenommen und überschrieben hatte, mit dem Bemerkten, daß ich meine Provision und den beabsichtigten Ueberpreis hätte aufschlagen müssen, was in dem Falle unmöglich und untunlich war, da ich lediglich die vereinbarte Provision verlange, um welche allerdings die mir geschickte Preisliste höher ist. Durch unmittelbare Angebote zu niedrigeren Preisen macht sie mir jedes Geschäft bei diesen Abnehmern unerreichbar, was doch nicht recht ist. Bei einer großen Menge von Aufträgen habe ich erst den Preis eingeholt, doch will mir die Fabrik dafür garnichts vergüten,

da meine Listenpreise nicht erreicht seien, ich soll also umsonst gearbeitet haben, auch dann, wenn sie mal weniger als die mir höher gehaltenen Listenpreise, aber immer noch mehr als die meinen Kunden ihrerseits genannten Preise schließlich erzielt hat.

Was raten Sie mir, in allen obigen Fällen zu tun?

Gutachten eines Papier-Agenten:

Leider ist die Anfrage so unklar, daß es mir nicht möglich ist, eine genaue Antwort zu geben. Es kommt vor allem darauf an, ob der Anfragende mit der Fabrik einen festen Vertrag hat. Ist dies der Fall, so hat die Fabrik für alle Aufträge aus dem Bezirk des Vertreters, seien solche direkt oder durch den Vertreter erteilt, Provision zu zahlen, ebenso auch für angenommene Aufträge, bei denen die festgesetzten Preise nicht erreicht wurden. Keineswegs ist der Vertreter verpflichtet, auf die ihm mitgeteilten Preise seine Provision aufzuschlagen, es sei denn, daß eine derartige Vereinbarung getroffen wurde. Die Fabrik muß in den vereinbarten Zeiträumen eine Provisionsaufstellung geben, dagegen liegt die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen ganz im Ermessen der Fabrik, da ein Auftrag erst dann perfekt wird, wenn er seitens der Fabrik bestätigt worden ist. Y.

Trockengehalts-Ermittlung

4956. Frage: Wir haben bisher den Trockengehalt der bei uns eingehenden Zellstoffsendungen in folgender Weise festgestellt: Bei Eingang des Waggons wird das Gewicht bahnamtlich brutto und netto durch Verwiegung des ganzen Waggons auf der bahnamtlichen Zentesimalwaage festgestellt, darauf lassen wir bei Entladung des Waggons an der Bahn aus etwa $\frac{1}{6}$ der Ballen, welche von verschiedenen Lagen entnommen sind, Proben ziehen. Diese Proben trägt der Arbeiter offen (nicht luftdicht verschlossen) nach dem etwa 200 m entfernten Kontor. Hier wird der effektive Trockengehalt dieser Proben festgestellt, ohne daß wir jedoch das Gewicht der einzelnen Ballen, aus denen die Proben genommen sind, berücksichtigen, und zwar geschieht diese Trockengehaltsermittlung in der Weise, daß wir die vorgenannten Proben in der Kesselanlage solange trocknen, bis sie keine Verluste mehr ergeben. Diesen Trockengehalt legen wir der Berechnung der Sendung zu Grund. Haben wir durch dieses System eine Sicherheit für die richtige Gewichts- und Trockengehalts-Berechnung der Zellstoffsendung? Falls nicht, welches andere System können Sie uns zu einer genaueren Ermittlung angeben?

Antwort: Die beschriebene Trockengehaltsermittlung ist unvollkommen. In einer Briefkastenantwort kann man bei weitem nicht alle Umstände erörtern, die zur Vornahme einer Trockengehaltsermittlung nötig sind. Wir verweisen den Fragesteller auf den in Hofmanns Handbuch Seite 1360 bis 1368 enthaltenen Aufsatz über »Verkaufsgewicht des Holzschliffs«, worin die zweckmäßigsten Vorrichtungen beschrieben sind, ferner auf den in Nr. 56 der Papier-Zeitung von 1903 abgedruckten Aufsatz über »Trockengehalt der Faserstoffe«. Es genügt oft, aus weniger als $\frac{1}{6}$ aller Ballen Proben zu ziehen, in England ist vorgeschrieben, Proben aus 2 pCt. aller Ballen, aber mindestens aus 5 Ballen zu ziehen. Die Proben aus jedem Ballen müssen teils aus der Mitte, teils aus dem Umfang entnommen werden, vergleiche Nr. 64 der Papier-Zeitung von 1903: »Trockengehaltsprüfung von Papierstoffen in Rollenform«. Wiegen die Proben mehrere Kilo, so ist die Ungenauigkeit durch das offene Tragen auf 200 m Entfernung nicht bedeutend, aber besser ist es, die Proben in einem geschlossenen Glasgefäß zu befördern. Das Trocknen der Proben in der Kesselanlage genügt nicht, man muß sie in einer Trockenkammer, die ständig auf 100° Celsius erwärmt wird, bis zum Gleichbleiben des Gewichts trocknen.

Tannin in der Buntpapier-Fabrikation

4957. Frage: Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Buntpapierfabriken, welche Aufstrichpapiere verwenden, Tannin verarbeiten. Einige beziehen Tannin regelmäßig, und wir vermuten, daß sie es zur Darstellung von Niederschlagsfarben (Pigmenten) verarbeiten. Sie sind gewiß über die Herstellung von Aufstrichpapieren unterrichtet, und wir bitten Sie uns mitzuteilen, welche Fabriken derartige Papiere in größeren Mengen darstellen. Ferner möchten wir hören, in welcher Weise Tannin in dieser Industrie angewendet wird. Vielleicht können Sie uns mit entsprechenden Rezepten an Hand gehen.

Antwort: In dem Buch von August Weichelt »Buntpapier-Fabrikation« (Verlag der Papier-Zeitung, Preis 12 M.) ist die Verwendung von Tannin sowie anderer wichtiger Hilfsmittel der Buntpapier-Fabrikation beschrieben. Dort ist auch angegeben, zu welchen Buntpapiersorten diese Hilfsstoffe Verwendung finden, und im Papier-Adreßbuch von Deutschland (Verlag der Papier-Zeitung, Preis 15 Mk.) sind in der Abteilung 4, Erzeugnisse, unter den handelsüblichen Namen der Waren diejenigen Fabriken aufgeführt, welche solche Waren herstellen. Auch durch Angebot im Anzeigenteil der Papier-Zeitung kann man die Buntpapier-Fabriken erreichen. Die Schriftleitung vermittelt keine Geschäfte.